

Weisungen für das Staatsarchiv

RRB vom 11. August 1992

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung und die §§ 26 und
60 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. I. Zweck

Diese Weisungen regeln die endgültige Aufbewahrung von Schriftgut.

§ 2. II. Organisation

Das Staatsarchiv ist eine Dienststelle der Staatskanzlei. Es wird vom Staatsarchivar oder der Staatsarchivarin geleitet.

§ 3. III. Bestände

¹ Das Staatsarchiv enthält das Schriftgut von dauerndem Wert, das aus Staatstätigkeit entstanden ist oder ihm von Institutionen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen erworben oder als Depositum anvertraut worden ist. Als Staatstätigkeit gilt auch die Tätigkeit von selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts.

² Die wesentlichen Bestände sind:

- a) Archiv der Stadtrepublik Solothurn und ihrer Behörden bis 1798;
- b) Archiv des helvetischen Kantons Solothurn und seiner Behörden 1798-1803;
- c) Archiv des Kantons Solothurn und seiner Behörden seit 1803;
- d) Archivalien des Kantonsrates und seiner Kommissionen;
- e) Archivalien des Regierungsrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen und Aufsichtsgremien;
- f) Archivalien der kantonalen Verwaltung einschliesslich der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts;
- g) Gerichtsarchivalien;
- h) Notariatsarchivalien;
- i) Archivalien der aufgehobenen Stifte und Klöster des Kantons Solothurn;
- k) Zivilstandsarchivalien;
- l) Archivalien privater Herkunft.

¹⁾ BGS 126.1.

§ 4. *IV. Aufgaben des Staatsarchivs*

¹ Das Staatsarchiv stellt die dokumentarische Überlieferung des Kantons sicher.

² Es dient der Dokumentation von Behörden, Dienststellen und Öffentlichkeit.

³ Für das Schriftgut des Kantonsrates und der Gerichte gelten die Weisungen des Ratssekretariates beziehungsweise des Obergerichtes.

§ 5. *Aktenbewertung, Ordnung und Erschliessung*

¹ Das Staatsarchiv ermittelt nach wissenschaftlichen Kriterien die Archivwürdigkeit des Schriftgutes.

² Es ordnet das für erhaltenswürdig befundene Schriftgut nach dem Herkunftsprinzip ein und erschliesst es mittels Verzeichnissen und Registern.

§ 6. *Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Schriftgutes*

¹ Das Staatsarchiv sorgt für die sichere Aufbewahrung, die Pflege, die Vollständigkeit und die Benutzbarkeit des ihm anvertrauten Schriftgutes.

² Besonders wertvolle oder gefährdete Archivalien sichert es durch Aufnahme auf Mikrofilm, Mikrofichen oder andere geeignete Informationsträger. Es bewahrt diese und allfällige Doppel räumlich getrennt von den Originalen auf.

§ 7. *Beratung von Behörden und Dienststellen*

Das Staatsarchiv berät die Behörden und Dienststellen in Fragen der geordneten Ablage und zweckmässigen Aufbewahrung des Schriftgutes.

§ 8. *Förderung der wissenschaftlichen Forschung*

Das Staatsarchiv fördert die Kenntnis seiner Bestände und deren Bearbeitung. Es publiziert wichtige Quellen oder wertet sie in wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus.

§ 9. *V. Benutzung* *Allgemeiner Zugang*

¹ Das Staatsarchiv steht der Öffentlichkeit im Rahmen der verfügbaren Lesesaalplätze zur Benutzung offen.

² Das Staatsarchiv erlässt ein Benutzungsreglement.

§ 10. ...¹⁾

§ 11. *Ausschluss von der Benutzung*

Wer Archivalien unsorgfältig behandelt oder sonst in schwerwiegender Weise gegen das Benutzungsreglement oder die Anordnungen des Staatsarchivs verstösst, wird von der Benutzung ausgeschlossen.

¹⁾ § 10 aufgehoben am 10. Dezember 2001 Informations- und Datenschutzverordnung.

§ 12. *Ausleihe*

¹ Archivalien werden Behörden und Dienststellen sowie jenen öffentlichen Archiven und Bibliotheken ausgeliehen, die Gegenrecht halten.

² Besonders kostbare, schadenanfällige sowie sehr häufig von Archiv oder Benutzern benötigte Archivalien werden nicht ausgeliehen.

§ 13. *Gebühren*

Gebühren werden nach dem Gebührentarif¹⁾ erhoben.

§ 14. *Belegexemplare*

Werden Archivalien des Staatsarchivs für Publikationen benutzt, ist dem Staatsarchiv ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 15. *VI. Schlussbestimmungen*

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen wird das Reglement für das Staatsarchiv vom 8. Dezember 1972²⁾ aufgehoben.

§ 16. *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.³⁾

¹⁾ BGS 615.11.

²⁾ GS 85, 1109.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. Dezember 2001 am 1. Januar 2003.